

KRITISCHE MISCELLEN

Heinrich von Treitschke und die Säkularisation

Von Rudolf Reinhardt

Die Säkularisationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschäftigten in den letzten Jahrzehnten intensiv die historische Forschung. Man kann die Behauptung wagen, daß es kaum ein Land, eine Diözese oder eine kirchliche Institution gibt, für die dieses einschneidende Ereignis noch nicht untersucht wurde. Erinnert sei nur an die noch immer nicht überholte Untersuchung von Matthias Erzberger für Württemberg oder die Arbeiten von Hermann Schmid für den badischen Raum.¹ Doch blieb man keineswegs beim Einzelnen oder Vordergründigen stehen. Auf Kongressen und Tagungen wurde versucht, Grundlagen, Gemeinsamkeiten und Konsequenzen zu eruieren. Erinnert sei an die beiden Symposien des Arbeitskreises „Deutscher Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert“, der sich 1974 und 1975 mit diesem Problemkreis beschäftigt hat.² Das „Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte“ behandelte 1978 auf seiner 16. Arbeitstagung in Würzburg dasselbe Thema, allerdings mit der gebotenen Beschränkung auf Ostmitteleuropa.³ Auch das Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen hat sich auf einem Treffen der Mitarbeiter an der Germania Sacra (29./30. April 1988) dem Thema zugewandt: „Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und 18./19. Jahrhundert“. Es war übrigens das erste Mal, daß für eine der regelmäßigen Arbeitstagungen ein Thema aus der Neuzeit gewählt wurde.

Der Grund für das hohe Interesse liegt zum einen in der Tatsache begründet, daß die Säkularisation zu einer Art Generalinventur wurde,

¹ Matthias Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen. Stuttgart 1902; Hermann Schmid, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802 bis 1811. Überlingen 1980.

² Beide Tagungen wurden dokumentiert: Säkularisierung und Säkularisation vor 1800. Hrsg. von Anton Rauscher. (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen). München/Paderborn/Wien 1976; Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert. Hrsg. von Albrecht Langer. (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen). München/Paderborn/Wien 1978.

³ Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit. Hrsg. von Joachim Köhler. (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 19). Köln/Wien 1984.

durchgeführt von erfahrenen Bürokraten, Bibliothekaren und Archivaren. Sie fand in umfangreichen Akten, Katalogen und Listen ihren Niederschlag und lädt förmlich zu Untersuchungen über wirtschaftliche, soziale, staatsrechtliche und seelsorgerliche Perspektiven an der Wende zum 19. Jahrhundert ein. Zum anderen brachte die Säkularisation der katholischen Kirche einen tiefgreifenden Wandel. Viele Entwicklungen und Fakten der späteren Kirchengeschichte lassen sich nur damit erklären. So dient die Beschäftigung mit der Säkularisation auch der „Selbstfindung“ der katholischen Kirche und der Deutung jenes Phänomens, das man als neuzeitlichen Katholizismus bezeichnet.

Bei kirchlich gebundenen oder geprägten Historikern dominiert im wesentlichen eine negative Sicht der Vorgänge. Meist werden die hohen Verluste aufgerechnet, welche die Kirche oder der katholische Bevölkerungsteil damals erlitten haben. Beim Gesamturteil über die Säkularisation, die fast immer einer Verurteilung gleichkommt, wird mit Vorliebe Heinrich Treitschke⁴ zitiert: „Wenige unter den großen Staatsumwälzungen der neuen Geschichte erscheinen so häßlich, so gemein und niedrig wie diese Fürstenrevolution von 1803. Die harte, ideenlose Selbstsucht triumphierte; kein Schimmer eines kühlen Gedankens, kein Funken einer edlen Leidenschaft verklärte den ungeheuren Rechtsbruch.“⁵ Vor allem das Wort vom „ungeheuren Rechtsbruch“ geistert durch die Literatur; es wurde inzwischen zu einem Topos, dessen Herkunft nicht mehr belegt werden muß.⁶

Bei solchem Zitieren wird fast immer übersehen, was Treitschke unmittelbar anschließt: „Und doch war der Umsturz eine große Nothwendigkeit; er begrub nur was todt war, er zerstörte nur was die Geschichte dreier Jahrhunderte gerichtet hatte. Die alten Staatsformen verschwanden augenblicklich, wie von der Erde eingeschluckt, und niemals ist an ihre Wiederaufrichtung ernstlich gedacht worden. Die fratzenhafte Lüge der Theokratie war endlich beseitigt. Mit den geistlichen Fürsten stürzten auch das heilige Reich und die Weltherrschaftsansprüche des römischen Kaiserthums zusammen.“⁷ Oder an einer anderen Stelle: „Es war die Schuld der Krummstabsregierung, daß die linksrheinischen Lande ihrem Volke so fremd geworden. An Friedrichs Siegen oder Goethes Gedichten, an allem, was dem neuen Deutschland das Leben erfüllte, hatten die geistlichen Gebiete keinen Antheil ge-

⁴ Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. (Staatsgeschichte der neuesten Zeit 24) 1. Teil. Leipzig 1879.

⁵ Ebd. 186.

⁶ Die Bücher und Artikel, in denen der Topos begegnet, sind so zahlreich, daß wir auf Einzelnachweise verzichten müssen. Als Beispiel das Lehrbuch „Kirchengeschichte“, von Karl Bihlmeyer und Hermann Tüchle (ich zitiere die 11./12. Auflage, Paderborn 1956, Band 3, 310). In der 7., stark vermehrten, teilweise neu bearbeiteten Auflage (Paderborn 1921), die Karl Bihlmeyer nach dem Tod von Franz Xaver Funk (1907) als erste allein zu verantworten hatte, stand das Wort noch nicht da. Es tauchte erst in der 8./9. Auflage des 3. Bandes (Paderborn 1934, 271) auf.

⁷ Treitschke, Deutsche Geschichte (oben Anm. 4) 186.

nommen.“⁸ Und über die politischen Folgen: „Durch die Secularisation wurde auch jene künstliche Stimmenvertheilung beseitigt, welche dem Katholicismus bisher ein unbilliges Übergewicht in der Reichsversammlung verschafft hatte. Die Mehrheit des Reichstags war nunmehr evangelisch, wie die Mehrheit der deutschen Nation außerhalb Österreichs.“⁹

Diese wenigen Zitate zeigen, daß Heinrich Treitschke, Vertreter einer kleindeutsch-preußisch-protestantischen Geschichtsschreibung, die Säkularisation insgesamt positiv beurteilte. Er sollte deshalb, trotz des ungemein brauchbaren Wortes vom „ungeheueren Rechtsbruch“, in diesem Zusammenhang nicht mehr zitiert werden.

⁸ Ebenda 172.

⁹ Ebenda 187.